

In der FEUERVERSICHERUNG

ALF-2011

gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern die versicherten Sachen nicht gewerbmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffes für Verbrennungsmotoren.
- 2.2. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (zB Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
 - 2.2.1. darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;
 - 2.2.2. dürfen Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht als stationäre Kraft- oder Antriebsquelle verwendet werden;
 - 2.2.3. sind brandgefährliche Tätigkeiten aller Art grundsätzlich verboten. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen. Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind zB Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.
 - 2.2.4. in solche Räume dürfen Kraftfahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren nur dann dauerhaft eingestellt werden wenn
 - bei der einzustellenden Maschine ein Zentralschalter verwendet wird, der die Stromzufuhr zuverlässig allpolig unterbricht (Kontaktöffnungsweite mindestens 4 mm),
 - beim Einstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Aggregaten mit Verbrennungsmotoren die Batterie entfernt wird,
 - sich (beispielsweise in einer Maschinenhalle oder einer Durchfahrt) zumindest in einem Umkreis von 5 Metern um das Kraftfahrzeug keine leicht brennbaren Stoffe befinden und oberhalb der einzustellenden Maschine ein Luftraum von zumindest 5 Metern vorhanden ist, oder
 - sich (beispielsweise in einem Stallgebäude) zumindest in einem Umkreis von 5 Metern um das KFZ keine leicht brennbaren Stoffe befinden und sich oberhalb der einzustellenden Maschine eine Massivdecke befindet.

Das Befahren derartiger Räume sowie das kurzfristige Abstellen von Zug- und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist gestattet, soweit dies für Tätigkeiten im Rahmen der Bewirtschaftung erforderlich ist.

- 2.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 2.4. Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (zB in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
 - 25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen
 - 50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen
 - 300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls zu beachten.

3. Schäden am Viehbestand durch elektrischen Strom

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf den

versicherten Viehbestand, sind mitversichert.

4. Zahlung der Entschädigung

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Art. 9, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt. Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

5. Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu Art. 3 Pkt. 2.1. und Pkt. 2.2.1. und Abänderung des Art. 3 Pkt. 2.3. AFB2002 werden im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren für deren Löscheinätze zu leisten sind bzw. geleistet werden (gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung).

6. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei Schäden nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB), die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2 ABS2008.

Der Regress durch den Versicherungsnehmer gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt aufrecht.